

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LATERNS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 19. Dezember 2025

6. Verordnung: Friedhofsordnung

Verordnung über die Friedhofsordnung der Gemeinde Laterns

Mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Laterns vom 16.12.2025 wird aufgrund des § 31 Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz), LGBl. Nr. 58/1969 i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Rechtsträger und Verwaltung

(1) Der der Pfarrkirche Laterns-Thal gehörige Friedhof auf Gp.1/1, EZ 355, 92113 KG Laterns, wurde ab 1. Mai 1985 unter Zugrundlegung des Übereinkommens mit der röm.-kath. Pfarrkirche zum hl. Nikolaus, vom 02. Mai 1985, in die Verwaltung der Gemeinde Laterns übernommen.

1. Rechtsträgerin der im Abs.1 genannten Bestattungsanlage ist die Gemeinde Laterns.

(2) Die Verwaltung des Friedhofes und das Beerdigungswesen obliegen der Gemeinde Laterns (Friedhofsverwaltung). Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten zuständig, ausgenommen jener rein konfessionellen Charaktere.

§ 2

Friedhofseinrichtungen

(1) Die Gemeinde Laterns stellt für Bestattungen den Friedhof, die Leichenhalle (Leichenkapelle) und den Totengräber zur Verfügung.

1. Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Leichen und der Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten.

2. Jede Leiche, welche im Friedhof in Laterns-Thal beerdigt werden soll, ist nach Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung in die Leichenhalle zu bringen. Ausnahmen kann der Bürgermeister bewilligen.

3. Die Aufbewahrung der Leichen hat in der herkömmlichen Art und der Würde des Ortes entsprechend zu erfolgen.

4. Die Namen der sich in der Leichenhalle befindlichen Leichen sind unter Angabe der Zeit der Bestattung an einer für jedermann zugänglichen Tafel durch Anschlag bekannt zu machen.

(2) Das Öffnen und Schließen von Grabstätten hat durch den Totengräber zu erfolgen

§ 3

Zweckbestimmung des Friedhofes

(1) Der Friedhof dient der Bestattung verstorbener Personen, die ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt des Todes im Gebiet der Parzellen Laterns-Thal und Laterns-Bonacker hatten. Nach Maßgabe des vorhandenen Platzes dienen sie auch als Begräbnisstätte für Personen, die im Gemeindegebiet von Laterns tot aufgefunden wurden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Bestattung anderer als der im Abs.1 genannten Verstorbenen bewilligen.

§ 4 Grabstätten

(1) Als Grabstätten sind vorgesehen:

a) Reihengräber für Kinder	(Plan A)	Zahl	817-01-01
b) Reihengräber für Erwachsene	(Plan A)	Zahl	817-01-01
c) Sondergräber	(Plan A, B, C und D)	Zahl	817-01-01 - 04
d) Sondergräber für Urnen	(Plan E)	Zahl	817-01-05

(2) Reihengräber sind Grabstätten, die fortlaufend belegt werden, der Bestattung von jeweils nur einer Leiche oder der Beisetzung von jeweils nur einer Urne dienen und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes nicht möglich ist (§ 31 Abs. 3 lit. a Bestattungsgesetz).

(3) Sondergräber sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Leichen bestattet oder eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich ist (§ 31 Abs. 3 lit. a Bestattungsgesetz).

(4) Sondergräber dienen der Bestattung der Benützungsberechtigten und deren Angehörigen, bzw. der Beisetzung deren Asche.

(5) In einem Sondergrab für Erdbestattung können mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung Aschen von Benützungsberechtigten oder von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden.

(6) Sondergräber für Urnen sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich ist (§ 31 Abs. 3 lit. a Bestattungsgesetz).

(7) Als Angehörige gelten:

1. Ehegatten
2. Lebensgefährte
3. eingetragene Partner
4. Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Adoptivkinder
5. die Ehegatten der unter 4.) bezeichneten Personen
6. Adoptiveltern

(8) Die Beisetzung anderer Personen darf in besonderen Fällen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 5 Anordnung der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten sind laut den Friedhofsplänen angeordnet. Diese Pläne liegen bei der Friedhofsverwaltung im Gemeindeamt Laterns auf und bilden einen integrierenden Bestandteil der Friedhofsordnung.

- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Veränderungen der Grabordnung vorzunehmen und zwar:
1. während der Dauer eines Benützungsrechtes mit Einverständnis der Benützungsberechtigten.
 2. nach Ablauf eines Benützungsrechtes in jedem Fall auch ohne Einverständnis des bisherigen Benützungsberechtigten.

§ 6 Benützungsrechte

(1) Auf den Friedhöfen der Marktgemeinde Rankweil kann kein Eigentum an Grabstätten erworben werden, sondern nur das Recht zur Benützung von Grabstätten.

(2) Die Begründung eines Benützungsrechtes ist grundsätzlich nur anlässlich einer Bestattung möglich. Überdies ist ein Übergang des Benützungsrechtes nach den Bestimmungen des § 39 des Bestattungsgesetzes möglich.

(3) Die Dauer der Benützungsrechte wird wie folgt festgelegt:

a) Reihengräber für Kinder	10 Jahre
b) Reihengräber für Erwachsene	15 Jahre
c) Sondergräber	15 Jahre
d) Sondergräber für Urnen	15 Jahre

(2) Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es bis zum Auslauf derselben zu verlängern (§ 38 Abs. 5 Bestattungsgesetz).

(3) Die Benützungsrechte für Sondergräber (§ 4 Abs. 4) und Sondergräber für Urnen (§ 4 Abs. 7) können um jeweils weitere 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden.

(4) Der Benützungsberechtigte wird zeitgerecht von der Friedhofsverwaltung schriftlich verständigt, dass eine Verlängerung möglich ist. Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, den allfälligen Wechsel seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Falls der Benützungsberechtigte einen Wohnungswechsel nicht bekannt gibt und trotz der Bemühungen der Friedhofsverwaltung nicht auffindbar ist, endet das Benützungsrecht nach Ablauf der Benützungsfrist.

§ 7

Mindestruhezeit

(1) Die Mindestruhezeit beträgt:

- a) bei Leichen oder Aschen von Kindern bis 10 Jahren: 10 Jahre
- b) bei Leichen oder Aschen Erwachsener: 15 Jahre

(2) Die Mindestruhezeiten können im Einzelfall auf Antrag des Benützungsberechtigten durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat vor ihrer Entscheidung den Gemeindearzt zu hören.

§ 8

Beerdigungstiefen

(1) Die Beerdigungstiefen betragen normalerweise:

- | | |
|---------------------------|--------|
| 1. Für Kindergräber | 100 cm |
| 2. Für Reihengräber | 160 cm |
| 3. Für Sondergräber | 220 cm |
| 4. Für Zweitbeerdigung | 160 cm |
| 5. Für Sondergräber Urnen | 80 cm |

(2) Die effektiven Beerdigungstiefen bestimmt im Einzelfall die Friedhofsverwaltung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten.

§ 9

Graberstellung

(1) Das Ausheben und Schließen der Gräber wird von der Marktgemeinde Rankweil besorgt.

(2) Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, rechtzeitig vor dem Öffnen des Grabes auf ihre Kosten für die Beseitigung vorhandener Grabmale, Grabeinfassungen und Grabbepflanzungen zu sorgen.

§ 10

Grabmäler

(1) Über jeder belegten Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten nach Möglichkeit innerhalb von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung ein Grabmal zu errichten und auch instand zu halten. Bis zu dessen Errichtung sind ausschließlich einfache Holzkreuze zu verwenden.

(2) Die Gräber sind vom Benützungsberechtigten einzufassen.

(3) Grabmäler dürfen die folgenden Höchstmaße nicht überschreiten:

- | | | |
|--------------------------------|--------------|---------------|
| a) Reihengräber für Kinder | Länge 80 cm | Breite 50 cm |
| b) Reihengräber für Erwachsene | Länge 130 cm | Breite 75 cm |
| c) Sondergräber | Länge 130 cm | Breite 110 cm |

(4) Als Material für die Grabmäler kommen insbesondere in Betracht: Natursteine, bildhauerisch bzw. kunsthandwerklich bearbeitet, Bronze, Kupfer, geschmiedetes Eisen und Holz. Nicht gestattet sind: gegossener, nicht behandelter Zementmasse, Kunststoffe jeder Art, in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck, Ölfarbenanstriche auf Steingrabmälern, Grabmäler und Inschriften, die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen.

(5) Der Wortlaut der Beschriftung von Grabmälern ist einfach und sinnvoll zu halten.

(6) Die Beschriftung, der an der Urnenwand angebrachten Namenstafeln, obliegt der Friedhofsverwaltung und hat in einer einheitlichen Form durch diese zu erfolgen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt mit der Beschriftung entsprechende Dritte zu beauftragen. Die Friedhofsverwaltung ist

berechtigt die Kosten der Erstellung der Inschrift dem Grabhalter in Rechnung zu stellen. In die Namenstafeln ist jeweils der Vor- und Familienname sowie das Geburts- und Sterbejahr der Bestatteten einzutragen. Der Absatz 4 gilt sinngemäß.

(7) Beim Aufstellen der Grabmäler ist darauf zu achten, dass dieselben dem Friedhofsplan entsprechend symmetrisch zu stehen kommen und durch Fundierung oder anderweitige Befestigung deren dauerhafte Standsicherheit gewährleistet ist.

(8) Grabmäler müssen standsicher aufgestellt und, sofern nicht bereits ein Fundament eingebaut ist, derart fundiert werden, dass sie beim Öffnen unmittelbar benachbarter Gräber weder absinken noch umstürzen können. Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. Grabmäler und Grabeinfassungen, die durch Setzungen schräg stehen, sind gerade zu stellen.

a) Das Geradestellen von Grabmälern und Einfassungen, die durch Setzungen an der betreffenden Grabstelle verursacht wurden, sind durch den Benützungsberechtigten durchzuführen oder die Geradestellung zu veranlassen.

b) Das Geradestellen von Grabmälern und Einfassungen, die durch Setzungen in der Folge des Öffnens und Schließens eines benachbarten Grabes verursacht wurden, ist nach dem Verursacherprinzip von jenen Benützungsberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen, die für jenes Grab zuständig sind, durch welches die Setzung verursacht wurde.

c) Die Friedhofsverwaltung kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmalen festgestellt hat und der Benützungsberechtigte nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlasst, die Grabmale auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen – im Falle unmittelbarer Gefahr auch ohne vorherige Benachrichtigung.

(9) Grabmäler dürfen nicht an Gebäudeteilen befestigt werden

§ 11

Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales

(1) Grabmäler dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet werden.

(2) Das schriftlich einzubringende Ansuchen um Genehmigung hat genaue Angaben über das vorgesehene Grabmal zu enthalten (z.B. Materialien, Bearbeitungsart, Wortlaut der vorgesehenen Beschriftung). Mit dem Ansuchen sind ein Entwurf im Maßstab 1 : 10 in zweifacher Ausfertigung und - über Verlangen der Friedhofsverwaltung - auch Materialmuster und Modelle vorzulegen.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das zu erstellende Grabmal den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht und das Gesamtbild des Friedhofes nicht stört.

(4) Grabmäler, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung aufgestellt wurden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen.

§ 12

Grabschmuck und Grabbepflanzung

(1) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten so zu schmücken und zu bepflanzen, dass sie sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Die Benützungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Pflanzen nicht höher als 1 m sind und den Zugang zu den Grabstätten nicht behindern, bei den Urnengräbern sind die bestehenden Einteilungen einzuhalten.

(2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Benützungsberechtigten unverzüglich zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Stellen abzulagern.

§ 13

Ordnungsvorschriften

(1) Die Friedhöfe sind im Allgemeinen jederzeit für Besucher geöffnet. Sollte es sich als notwendig erweisen, werden sie während der Nachtzeit für jeglichen Zutritt gesperrt.

(2) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

(3) Verboten ist insbesondere:

a) Das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze bzw. Abfallcontainer (auf die Trennung der Abfälle gemäß den Hinweisen ist besonders zu achten).

- b) Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sowie das Mitführen und Abstellen von Mopeds und Fahrrädern im Friedhof;
 - c) Das Mitnehmen von Tieren.
 - d) Das Feilbieten von Waren, Blumen und dgl., sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften in den Friedhöfen oder vor den Eingängen;
 - e) Das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen; ausgenommen sind nicht aufschiebbar Arbeiten (Ausheben und Schließen von Gräbern).
- (3) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten, ist der Friedhofsverwaltung vor Beginn zu melden. Unternehmen, die die Vorschriften der Friedhofsordnung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.
- (4) Gleiches gilt für Arbeiter und Angestellte des Unternehmens.
- (5) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
- (6) Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.
- (7) Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen sowie das Abstellen von Maschinen und ähnliches auf dem Friedhofsareal ist verboten. Überschüssiges Material ist nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.
- (8) Das zur Grabpflege erforderliche Wasser kann aus den Friedhofsbrunnen entnommen werden. Die Gemeinde übernimmt jedoch keine Verpflichtung über jederzeit hinreichende Wasserversorgung.

§ 14

Friedhofsverwaltung

- (1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Laterns.
- (2) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
 - a) Die Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Religionsgemeinschaften und der Angehörigen zu berücksichtigen sind;
 - b) Die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten;
 - c) Die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 15

Schadenshaftung

- (1) Die Gemeinde Laterns übernimmt keine Obhut- und Bewachungspflicht über die Grabstätten und deren Zubehör und haftet nicht für Diebstahl sowie für Schäden, die verursacht wurden:
 - 1. durch Elementarereignisse wie Schneedruck, Sturmschäden und dergleichen.
 - 2. durch Besucher des Friedhofes und durch Personen, die in anderen Arbeiten als der von der Gemeinde beauftragten Friedhofspflege auf dem Friedhof tätig sind.
- (2) Für Schäden, die bei der Aufstellung von Grabmälern, Grabbepflanzungen oder sonstigen Arbeiten an anderen Grabstätten, ihrem Zubehör oder an den Wegen und sonstigen Anlagen des Friedhofes entstehen oder dritten Personen zugefügt werden, haftet der Benützungsberechtigte und neben ihm der ausführende Unternehmer.

§ 16

Friedhofsgebühren

- (1) Die Art und Höhe der für die Benützung der Friedhofseinrichtungen zu entrichtenden Friedhofsgebühren werden gesondert durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
- (2) Die Gemeinde Laterns hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes in Laterns-Thal und der Aufbahrungshalle als Aufbahrungsstätte entstehen, nachstehende Gebühren ein. Dies sind vor allem Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.
- (3) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen ist.

(4) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

(5) Die Bestattungsgebühren sind für jede Grabstelle durch den Benützungsberechtigten an die Gemeinde zu entrichten.

(6) Für eine Enterdigung ist dieselbe Gebühr zu entrichten, wie sie in § 5 für Bestattungen festgesetzt ist.

(7) Für jede Aufbahrung in der Aufbahrungshalle wird pro Tag eine Aufbahrungsgebühr berechnet.

(8) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheides durch den Bürgermeister.

§ 17

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Friedhofsgebühren ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr und die Aufbahrungsgebühr schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes idgF. für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der ohne, dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes idgF. trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

a) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

b) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so ist bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.

(2) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 18

Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. lit. b des Bestattungsgesetzes idgF.) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 19

Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes idgF.) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 20

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Friedhofsordnung werden nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes geahndet und gegebenenfalls zur Anzeige gebracht.

§ 21

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle vorangehenden Friedhofsordnungen bzw. Anpassungen und Ergänzungen der Friedhofsordnung ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Gerold Welte

